



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2018 | Ausgabe 08

Amtsblatt vom 13. Juli 2018

## Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2018

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 50. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. Juli 2018

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2018**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Im Haushaltsbescheid mit Schreiben vom 03. Juli 2018 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung genehmigt sowie Auflagen erteilt.

Der Haushaltsplan der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Zeit

**vom 23. Juli 2018 bis einschließlich 03. August 2018**

öffentlich zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus Jöhstadt an den Arbeitstagen während folgender Zeiten aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Jöhstadt, den 10. Juli 2018

*Olaf Oettel*

Olaf Oettel  
Bürgermeister



---

## Haushaltssatzung

### Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2018

---

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.577.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.874.500,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-297.500,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-297.500,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	182.200,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	182.200,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	182.200,00	EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-297.500,00	EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	182.200,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-115.300,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.236.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.078.200,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.700,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.190.400,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.288.500,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-98.100,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.600,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	170.000,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-170.000,00	EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-109.400,00	EUR

festgesetzt.

#### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

#### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

---

## Haushaltssatzung

### Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2018

---

#### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

815.000,00 EUR

#### §5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

307,5 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420,0 Prozent

für die Gewerbesteuer

390,0 Prozent

#### §6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Jöhstadt, den 10. Juli 2018

*Olaf Oetzel*

.....  
Der Bürgermeister



(Siegel)

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Jöhstadt, den 10. Juli 2018

*Olaf Oetzel*

Der Bürgermeister



## **Bekanntgabe der Beschlüsse der 50. Sitzung des Stadtrates am 05. Juli 2018**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 525:**

Der Auftrag zur Erbringung von Planungs- und Ingenieurleistungen für das Projekt „Schaffung von Räumen (Neubau) für den Technik- und Hauswirtschaftsunterricht der Oberschule Jöhstadt“ wird an das Ingenieurbüro Gerlach, Hauptstraße 2, 09430 Drebach vergeben.

Abstimmungsergebnis:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

### **Beschluss Nr. 526:**

Nach beschränkt öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Fritsch, Feldstraße 2a, 09427 Ehrenfriedersdorf, wird der Auftrag für die energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung verschiedener kommunaler Straßen in Jöhstadt und den Ortsteilen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die Firma komplett elektro Ulrich Römisch, Mittelweg 9, 09477 Jöhstadt / OT Grumbach, vergeben.

Abstimmungsergebnis:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

### **Beschluss Nr. 527:**

Der Stadtrat beschließt, die Flurstücke 291 und 294/1 der Gemarkung Grumbach zum Gesamtpreis in Höhe von 88.803,75 € an die Agrargenossenschaft e.G. Königwalde zu veräußern. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erwerber getragen.

Abstimmungsergebnis:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

